

Lieferungsbedingungen

1. Anerkennung und Unterbedingungen

Für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Angebote und Auftragsannahme

1. Alle Angebote sind unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte, Farbtöne u.a., die in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen enthalten sind, sind branchenübliche Annäherungswerte.
2. Alle Aufträge gelten vom Lieferer grundsätzlich erst als angenommen, wenn sie schriftliche bestätigt sind. Dies gilt auch für durch Vertreter hereingenommene Aufträge.
3. Aufträge für Sonderanfertigungen bedürfen ausnahmslos hinsichtlich der Angaben über die Ausführung der schriftlichen Bestätigung.
4. Der Lieferer haftet nicht für Fehler, die sich aus vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben.
5. Angeforderte Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.
6. Änderungen, die infolge gemachter Erfahrungen angezeigt werden, behält sich der Lieferer vor.
7. Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge, diese bleiben Eigentum des Lieferers.
8. Die Lieferung der Ware erfolgt ohne Verpackung. Wird Verpackung gewünscht, so werden diese zu Selbstkosten berechnet.
9. Mündliche bzw. telefonische Absprachen und nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

3. Preise

1. Aufträge, für die feste Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung geltenden Preise berechnet.
2. Die Preise gelten grundsätzlich bei Bahnversand ab zuständiger Station des Lieferers, sonst ab Werk, sofern für einzelne Erzeugnisse zwischen Lieferer und Abnehmer nicht andere Bedingungen vereinbart wurden. Vertreter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

4. Verpackung

Sofern Verpackungskosten berechnet werden, erfolgt diese Berechnung branchenüblich.

5. Versand, Fracht und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt bei Bahnversand ab Station des Lieferers, sonst ab Werk oder Lager des Lieferers, und zwar auf Gefahr des Empfängers, sofern nicht branchenüblich eine Transport- oder Bruchversicherung gesondert berechnet wird. Dies gilt mangels besonderer Vereinbarungen auch bei der Lieferung durch eigene Fahrzeuge des Lieferers.

1. Für die Berechnung sind die beim Versand festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend.

6. Lieferzeit

1. Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich.
2. Soweit verbindliche Lieferzeiten zugesagt werden, beginnen sie mit dem Tag der Auftragsbestätigung.
3. Bei Lieferverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen wie folgt:
Ist der Lieferer mit der Einhaltung eines verbindlich zugesagten Liefertermins in Verzug, so kann ihm der Besteller nach § 326 BGB eine angemessene Frist zur Bewirkung der Lieferung mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Lieferung ablehne. Nach Ablauf der Frist ist der Besteller berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder insoweit Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, als er selbst auf Schadenersatz von dritter Stelle in Anspruch genommen wird. Ein Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
4. Eine Fristsetzung ist unwirksam, sofern die Lieferverzögerung auf höhere Gewalt oder vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.
5. Sollte dieses Angebot nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihnen angenommen worden sein, halten wir uns nach Ablauf dieser Frist nicht mehr an das Angebot gebunden.

7. Mängelrügen

1. Die Ware gilt mit der Annahme als handelsüblich anerkannt.
2. Mängelrügen aller Art sind gem. § 377,378 HGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme, (bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit) schriftlich geltend zu machen.
3. Dem Besteller, der fristgemäß berechnete Mängelrüge erhoben hat, steht unter Ausschluss aller darüber hinausgehender Ansprüche das Recht zu, kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen.
4. Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Besteller.
5. Eine Gewährleistung verjährt spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch den Lieferer. Ausschussware oder Ware 2. Wahl wird vom Hersteller ausdrücklich gekennzeichnet; für diese Ware können Mängelrügen nicht geltend gemacht werden.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtforderungen Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware). Akzeptierte Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung.
2. Der Empfänger ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen, wie Verpfändungen, Sicherheitsübereignung oder Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung, sind nicht gestattet.
3. Pfändungen der Vorbehaltsware sind dem Lieferer unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls zu melden.
4. Veräußert ein Kunde Vorbehaltsware aus Kredit, so tritt er hiermit im Voraus die sich daraus ergebenden Kaufpreisforderungen an den Lieferer ab. Der Kunde ist so lange befugt, diese Forderungen einzuziehen, bis dies aufgrund eines Zahlungsverzuges oder eines Vermögensverfalls durch den Lieferer untersagt wird. In diesem Fall hat der Schuldner dem Lieferer auf Verlangen über jede einzelne Forderungen eine Abtretungserklärung in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Vermögensverfalls ist der Lieferer berechtigt, sofortige Aushändigung der Vorbehaltsware zu beanspruchen. Befristete Forderungen werden dann sofort fällig. Hereingegebene Wechsel sind unabhängig von ihrer Fälligkeit Zug um Zug gegen Bargeld einzulösen. Hat der Lieferer zu Unrecht einen Vermögensverfall festgestellt und Aushändigung der Vorbehaltsware verlangt, so ist er schadenersatzpflichtig. Die Erfüllung der laufenden Kaufverträge kann von Vorauszahlung oder Sicherstellung abhängig gemacht werden.
6. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen so weit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

9. Besonderer Hinweis

Zusätzliche Kosten entstehen durch Umtausch. Diese sind in unseren Preisen nicht einkalkuliert. Wenn vom Empfänger falsch bestellt worden ist und dieser einen Umtausch wünscht, werden ihm 20 % des Rechnungspreises berechnet. Sonderanfertigungen sind von jedem Umtausch ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort des Lieferers, für Zahlungen der Hauptsitz des Lieferers.
2. Zuständiges Gericht für Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist das für den Lieferer zuständige Amtsgericht, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

Der Vertrag bleibt bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte verbindlich.